

**Rahmenvorgaben
für eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung
zur Erzieherin/zum Erzieher
für den Bereich der Kindertagesbetreuung
im Land Brandenburg**

**sowie
für das Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung
über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten**

Vom 18. August 2009

Gz.: 23.3 - Tel.: 0331/866-37 33

E-Mail: ulla.schmidt-nitsche@mbjs.brandenburg.de

Einleitende Hinweise

Mit dem gesellschaftlichen Wandel verändern sich in einem starken Maße Lebenswelten, soziale Rahmenbedingungen und Familienstrukturen. Geprägt von einer Pluralisierung der Lebensstile, von einer Diskontinuität der familialen Entwicklung, von geographischer Mobilität, lingualer und kultureller Verschiedenheit sowie von der Neuorganisation sozialer Netze, wird das Familiensystem zunehmend von Brüchen und Übergängen begleitet, müssen Kinder lernen, diese Diskontinuitäten in ihr Leben zu integrieren und Brüche und Übergänge zu bewältigen.¹ Gleichzeitig spielen Wissen und Bildung eine immer zentralere Rolle. Spätestens seit bekannt ist, dass die Bildungsprozesse der Kinder auf Selbstbildungs-, auf Konstruktionsprozessen beruhen und die Voraussetzung für das Gelingen dieser Aneignungsprozesse Bindung und Beziehung² sind, hat sich das Verständnis der im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankerten Aufgaben von Kindertagesbetreuung, insbesondere das Verständnis frühkindlicher Bildung, grundlegend geändert. *Bildung, Erziehung und Betreuung* stellen damit auch die Fachkräfte vor neue Herausforderungen. Ihre Verantwortung besteht nicht mehr in erster Linie darin, den Kindern etwas beibringen zu müssen, d. h. dafür zu sorgen, dass diese Wissensbestände anhäufen, sondern darin, den natürlichen Forscherdrang der Kinder anzuregen und zu unterstützen sowie dazu beizutragen, dass Kinder das Lernen lernen. Kennzeichen ihrer Grundhaltung ist dabei Geduld gegenüber den Wegen und Umwegen, die Kinder in ihrer Weltaneignung nehmen.³ Sie sehen es als ihre Aufgabe an, die Autonomie der Kinder zu stärken und sie zu unterstützen, ihre Potenziale zu entdecken sowie die Herausbildung von Basiskompetenzen zu fördern, damit sich Kinder zu gesunden, produktiven und kompetenten Mitgliedern der Gesellschaft entwickeln können. Dabei ist ihnen die Bedeutsamkeit der Bindungsbeziehungen, in denen Kinder aufwachsen, als Grundlage für die Entwicklung des Sozialverhaltens bewusst.

Die professionellen Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung fordern deshalb Fachkräfte,

- die das Kind in seiner Persönlichkeit und Subjektstellung sehen;
- die Kompetenzen, Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnisse der Kinder in den verschiedenen Altersgruppen erkennen und entsprechende pädagogische Angebote planen, durchführen, dokumentieren und auswerten können;
- die als Personen über ein hohes pädagogisches Ethos, menschliche Integrität sowie gute soziale und persönliche Kompetenzen und Handlungsstrategien zur Gestaltung der Gruppensituation verfügen;
- die aufgrund didaktisch-methodischer Fähigkeiten die Chancen von ganzheitlichem und an den Lebensrealitäten der Kinder orientiertem Lernen erkennen und nutzen können;
- die in der Lage sind, sich im Kontakt mit Kindern wie auch mit Erwachsenen einzufühlen, sich selbst zu behaupten und Vermittlungs- und Aushandlungsprozesse zu organisieren;
- die als Rüstzeug für die Erfüllung der familienergänzenden und -unterstützenden Funktion über entsprechende Kommunikationsfähigkeit verfügen;
- die aufgrund ihrer Kenntnisse von sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhängen die Lage von Kindern und ihren Eltern erfassen und die Unterstützung in Konfliktsituationen leisten können;
- die Kooperationsstrukturen mit anderen Einrichtungen im Gemeinwesen entwickeln und aufrechterhalten können;
- die im Team kooperationsfähig sind und
- die in der Lage sind, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen sowie den Anforderungen einer zunehmenden Wettbewerbssituation der Einrichtungen und Dienste und einer stärkeren Dienstleistungsorientierung zu entsprechen.⁴

Eine dafür qualifizierende Maßnahme muss fachlich basierte Urteilsfähigkeit und berufliche Handlungskompetenz in den Dimensionen Fachkompetenz, Personal- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz vermitteln; dazu gehören

- die Stärkung von *Wahrnehmungs-, Deutungs- und Reflexionskompetenz*, einschließlich der Fähigkeit, mit Ungewissheit umgehen zu können, als wesentliche Voraussetzung für eine wissensbasierte Professionalität im pädagogischen Alltag;
- die Stärkung von *Vermittlungskompetenz* im Kontext des Bildungsauftrages zur sach-, fach- und altersgerechten Ermöglichung und Unterstützung vielfältiger Lern- und Aneignungsprozesse von Kindern;
- die Ausprägung von *Beobachtungs- und Diagnosekompetenz* im Kontext vielfältiger entwicklungs- und sozialisationsbedingter Herausforderungen und Probleme von Kindern;
- die Stärkung *organisationsbezogener Kompetenzen*, wie verwaltungstechnische, betriebswirtschaftliche und kooperativ-moderierende, kommunikative Kompetenzen, im Kontext von Gemeinwesen-, Netzwerk- und Lebensweltorientierung; dazu gehört auch das Wissen im Bereich Personal-, Sozial- und Zeitmanagement.⁵

¹ vgl. Beschluss der Kommission Kita der AG der Obersten Landesjugendbehörden 2000 zu „Bildungsauftrag von Kindertagesstätten im Kontext der Wissensgesellschaft“

² vgl. H.-J. Laewen (2002): „Die Selbstbildung des Kindes fördern. Zum Verhältnis von Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen“, in: Klein Groß (1), S. 16 -23

³ vgl. U. Raabe-Kleeberg (2006): „Kompetenzen und Wissen auf allen Ebenen. Handlungsbedarf im Kita-Bereich“, in: Erziehung & Wissenschaft 4/2006, S.16

⁴ vgl. Beschluss der Jugendministerkonferenz von 1998 zu „Weiterentwicklung der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ sowie Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 zu „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“

⁵ vgl. Beschluss der Jugendministerkonferenz von 2005 zu „Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe“

Für eine praxisnahe berufsbefähigende Fachkräftequalifizierung bedeutet dies, Theorie und Praxis sowie Wissens- und Kompetenzerwerb curricular nicht zu trennen, sondern inhaltlich und didaktisch durchgehend als Einheit anzulegen, durch Beratung und Einbeziehung supervisorischer Ansätze die *Persönlichkeitsbildung* der Lernenden zu fördern und die Rolle der Lehrenden neu zu definieren.

Mit der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erzieherin/ zum Erzieher für den Bereich der Kindertagesbetreuung wird ein Qualifizierungsmodell zur Anwendung gebracht, das sich am Lernfeldkonzept der im Land Brandenburg gültigen Fachschulverordnung Sozialwesen⁶ orientiert. Strukturmerkmal dieser Qualifizierungsmaßnahme ist der Wechsel von zwei Wochen Lernen in der Praxis und einer Woche theoretische Fundierung und konzeptionelle Planung im Seminar, der in hohem Maße erlaubt, praktisches Tun und reflektierendes Lernen miteinander zu verbinden. Orientiert am Konzept des exemplarischen Erfahrungslernens, wird die systematische Selbstreflexion der eigenen Haltungen, Erfahrungen und Handlungen in den Mittelpunkt der Qualifizierung gerückt. Unter Berücksichtigung erwachsenbildnerischer Grundsätze übernehmen die Lehrenden auf der Grundlage einer konstruktivistischen Didaktik die Rolle einer Moderatorin/eines Moderators und Coaches in einem von den Lernenden getragenen Prozess. Die Lehrenden bieten praxisnahe, komplexe Lernmöglichkeiten an, stellen Wissen bereit, lösen Differenzenerfahrungen aus, geben Lernanregungen, unterstützen und beraten, irritieren bestehende Deutungsmuster mit Unerwartetem und regen damit Nachdenken und Lernen an.⁷ Damit folgt die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung selbst den Grundsätzen moderner Bildungskonzepte, wie sie in der Frühpädagogik heute als Standard gelten. So angelegte Qualifizierungsprozesse erleichtern nicht nur das Lernen, sondern auch das Verständnis für die Bildungswege der Kinder.⁸

Das Qualifizierungsmodell wurde vom Berliner Institut für Frühpädagogik (BIfF) e. V. entwickelt und wird seit 2008 zum zweiten Mal im Landkreis Spree-Neiße erprobt;⁹ es ist seither unter dem Begriff „Männerqualifizierung“ auch über die Landesgrenzen hinaus bekannt.

I Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Rahmenvorgaben sind für jeden Bildungsträger bindend, der eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zum Erwerb gleichwertiger Fähigkeiten von staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erziehern für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg gemäß § 7 Brandenburgisches Sozialberufsgesetz anbietet.¹⁰

⁶ vgl. Fachschulverordnung Sozialwesen vom 24. April 2003 (GVBl. II S.219)

⁷ vgl. Kössler/Steinebach (2006): „Erziehen und Leiten als Profession: Ein Beitrag zur Akademisierung“, in: A.Diller/Th. Rauschenbach (Hg.), „Reform oder Ende der Erzieherinnenausbildung? Beiträge zu einer kontroversen Fachdebatte“, Verlag DJI, München S. 181-195.

⁸ vgl. D. Diskowski (2008): „Sieben Fragen - sieben Thesen zur Veränderung der ErzieherInnen-Ausbildung“, in: Betrifft:Kinder 01/02-2009, Verlag Das Netz

⁹ vgl. BIfF e. V. (2009): „Rahmenkonzept für eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zum/zur ErzieherIn für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“

¹⁰ Brandenburgisches Sozialberufsgesetz vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 278)

2. Träger der Qualifizierungsmaßnahme

Bildungsträger, die diese Qualifizierungsmaßnahme anbieten wollen, müssen nachweislich auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Aus-, Fort- oder Weiterbildung bereits tätig sein sowie über Dozentinnen und Dozenten verfügen, die auf der Grundlage einer sozialpädagogischen, erziehungs- und sozialwissenschaftlichen oder psychologischen Qualifikation über entsprechende Lehrerfahrungen in Aus-, Fort- oder Weiterbildung und/ oder über Erfahrungen in der sozialpädagogischen Praxis verfügen. Als Dozentinnen oder Dozenten können auch fachlich ausgewiesene sozialpädagogische Fachkräfte zum Einsatz kommen.

Der Träger muss vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme schriftlich die Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport einholen, um dem Grundsatz nach eine Gleichwertigkeitsfeststellung sicherzustellen.

3. Ziel der Qualifizierung

Die Qualifizierungsmaßnahme dient der Deckung eines quantitativen oder qualitativen Fachkräftebedarf im Bereich der Kindertagesbetreuung. Ziel der Qualifizierung ist die Gewinnung von Fachkräften für den Bereich der Kindertagesbetreuung, die über gleichwertige Fähigkeiten wie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher in diesem Bereich verfügen und damit im Land Brandenburg zu den geeigneten pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes¹¹ gehören. Dies erfordert die Herausbildung von Erzieherpersönlichkeiten, die über Denkweisen und Handlungskompetenzen verfügen, die über routinisierbare Handlungsvollzüge hinaus den deutenden und reflexiven Umgang in flexiblen Handlungssituationen ermöglichen.

4. Grundlage der Qualifizierungsmaßnahme

Grundlage für die Qualifizierungsmaßnahme bildet neben diesen Rahmenvorgaben das Rahmenkonzept des Berliner Instituts für Frühpädagogik (BIfF) e. V.¹²

5. Dauer und Umfang der Qualifizierung

Die Dauer der Qualifizierung beträgt zwei Kalenderjahre; sie hat einen Umfang von 1.200 Seminarstunden (15 Wochen/Jahr) und 2.100 Zeitstunden (30 Wochen/Jahr) praktische Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen.

¹¹ Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S.110)

¹² vgl. BIfF e. V. (2009): „Rahmenkonzept für eine tätigkeitsbegleitende Qualifizierung zum/zur ErzieherIn für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“

6. Struktur und Didaktik der Qualifizierung

Die Struktur der Qualifizierung zeichnet sich durch eine Rhythmisierung des Wechsels von Seminar- und Praxisphasen aus. Danach sind die Teilnehmenden über den Gesamtzeitraum von zwei Kalenderjahren im Wechsel zwei Wochen in der Praxis und eine Woche im Seminar. Orientiert an der Didaktik des Lernfeldansatzes bilden Praxiserfahrungen Ausgangs- und Bezugspunkt für den Kompetenzerwerb in den Dimensionen Fachkompetenz, Personal- und Sozialkompetenz sowie Methoden- und Lernkompetenz. Unter Berücksichtigung erwachsenbildnerischer Grundsätze der Weiterbildung, die einer konstruktivistischen Didaktik folgen, ermöglichen teilnehmerorientierte Methoden des Lehrens subjektive Lernerfahrungen und unterstützen selbstorganisiertes Lernen. Durch systematische Reflexion gestaltet sich der individuelle Lernprozess als prozessorientierter Lernweg.

6.1 Umsetzung in der Seminarphase

Die Seminarphase ist unterteilt in Rahmentage (Montag und Freitag) und Kerntage (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag). Für die Rahmentage ist eine Dozentin/ein Dozent zuständig, die/der für die Dauer der Qualifizierung die Funktion der Ausbildungsbegleitung übernimmt. Diese gewährleistet die Reflexion exemplarischer Praxiserfahrungen und unterstützt durch Aufträge und Praxisaufgaben, die auf die Lernenden zugeschnitten sind, den Transfer von in der Seminarphase erworbenem Wissen zur neuerlichen Umsetzung in der Praxis zum Erwerb von Handlungskompetenz. In den Kerntagen unterstützen ein oder mehrere Dozentinnen/Dozenten, die interdisziplinär zusammenarbeiten, den Qualifizierungsprozess der Teilnehmenden, indem sie anhand exemplarischer Praxiserfahrungen die darin enthaltenen Themen herausarbeiten, diese durch Anregungen, Reflexion und Wissensinput beantworten und um weitere Fragestellungen erweitern.

6.2 Umsetzung in der Praxisphase

Die Praxisphasen werden zum einen strukturiert durch die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Kindertagesbetreuung, die institutionellen Rahmenbedingungen sowie die unterschiedlichen Einrichtungskonzeptionen und zum anderen durch die Aufträge und Praxisaufgaben der Lernenden. Eine fachlich ausgewiesene sozialpädagogische Fachkraft, die über Kompetenzen und Erfahrungen in der Praxisanleitung verfügt, übernimmt in der Funktion als Mentorin/Mentor die fachliche Begleitung der Teilnehmenden für die Dauer der Qualifizierung und unterstützt damit deren berufliche Entwicklung. Die wöchentlich zwischen Mentorin/Mentor und der/dem Lernenden stattfindenden Entwicklungsgespräche dienen der fachlichen Rückmeldung, der professionellen Reflexion von Haltungen, Erfahrungen und Handlungen sowie der Zielvereinbarung und -kontrolle, bezogen auf Aufträge und Aufgaben aus der Seminarphase, sowie der Einschätzung und Beurteilung der beruflichen Entwicklung.

6.3 Kooperation zwischen Seminar- und Praxisphase

Struktur und Didaktik der Qualifizierung fordern von den für den Qualifizierungsprozess Verantwortlichen die Bereitschaft

zur Kooperation sowie ein hohes Maß an kommunikativer Kompetenz. Die Verantwortlichen aus Seminar- und Praxisphase kooperieren während des gesamten Qualifizierungszeitraumes in Bezug auf Planung und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme und schaffen dafür entsprechende Rahmenbedingungen, die von beiden Seiten als verbindlich angesehen werden. Ferner kooperieren sie im Hinblick auf die Einschätzung und Beurteilung individueller Entwicklungsverläufe der Lernenden.

7. Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahmevoraussetzungen sind

1. eine schriftliche Bewerbung, die die Motivation zur Teilnahme an der Qualifizierung erkennen lässt;
2. mindestens ein mittlerer Schulabschluss;
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung;
4. die Teilnahme an einem Auswahlverfahren, in dem die Bewerberin/der Bewerber erkennen lässt, dass die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen vorhanden sind, um an der Qualifizierung erfolgreich teilnehmen zu können;
5. ein polizeiliches Führungszeugnis; bei Einträgen im Führungszeugnis ist ein Strafregisterauszug anzufordern und mit einer Bewertung dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Entscheidung vorzulegen.

Von den Teilnehmenden wird - neben der persönlichen Motivation - die Kompetenz zu selbstgesteuertem Lernen in individueller Arbeitsplanung erwartet. Die Bereitschaft, sich mit fachlichen Fragestellungen, Theorien und Konzepten zu befassen, ist ebenso eine Voraussetzung wie eine Umsetzung in die Praxis und das Engagement und die Bereitschaft zum Diskurs sowohl im Seminar als auch in der Praxisstätte.

8. Auswahl der Praxisstellen

Die Auswahl der Praxisstellen soll in Abstimmung mit dem örtlichen Jugendamt, wenn möglich mit Unterstützung der/des dort tätigen Praxisberaterin/Praxisberaters erfolgen. Bei der Auswahl ist zu berücksichtigen, dass den Lernenden Praxiserfahrungen in allen unter Punkt 9 genannten Altersgruppen zu ermöglichen sind. Bei der Auswahl der Praxisstellen sind jene zu bevorzugen, die sich selbst als eine lernende Organisationseinheit begreifen und deren Träger Interesse an der Qualifizierung des erzieherischen Nachwuchses hat. Die Praxisstelle muss über eine für die Anleitung qualifizierte Fachkraft verfügen, die als Mentorin/Mentor für die Dauer der Qualifizierung die fachliche Begleitung der Lernenden übernimmt und sie in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützt. Dazu gehört die Bereitschaft, den Reflexionsprozess der Lernenden dialogisch zu begleiten, die unter Punkt 10.3 genannten Entwicklungsgespräche zu führen sowie die unter Punkt 10.4 geforderten Entwicklungsberichte anzufertigen. Die Leitung der Praxisstelle unterstützt die Mentorin/den Mentor in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch eine entsprechende Dienstplangestaltung.¹³

¹³ vgl. Beschluss der Jugendministerkonferenz von 2001 zu „Lernort Praxis in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“

II Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme

9. Kompetenzerwerb in der Qualifizierung

Bezug nehmend auf das Anforderungsprofil von Erzieherinnen und Erziehern orientiert sich der Kompetenzerwerb in der Seminar- und Praxisphase, bezogen und eingeschränkt auf das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung, an den Lernfeldern (LF) der im Land Brandenburg gültigen Fachschulverordnung Sozialwesen. In der Seminarphase stehen dafür 1.200 Unterrichtsstunden (UStd.) und in der Praxisphase 2.100 Zeitstunden zur Verfügung. Von den 1.200 UStd. in der Seminarphase verteilen sich 860 UStd. auf die oben genannten Lernfelder nach dem unten stehenden Schlüssel; 340 UStd. stehen für eine Vertiefung ausgewählter fachlicher Fragestellungen flexibel zur Verfügung.

LF 1	Die berufliche Identität erwerben und professionelle Perspektiven entwickeln	60 UStd.
LF 2	Beziehungen zu Kindern aufbauen und gestalten sowie Gruppenprozesse begleiten	80 UStd.
LF 3	Verhalten von Kindern beobachten und in das sozialpädagogische Handeln einbeziehen	100 UStd.
LF 4	Mit Kindern Lebenswelten strukturieren und gestalten	80 UStd.
LF 5	Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse planen, durchführen und evaluieren	140 UStd.
LF 6	Mit Kindern musizieren, kreativ gestalten, sich bewegen, forschen und experimentieren und Medien anwenden	140 UStd.
LF 7	Kinder in besonderen Lebenssituationen bilden, erziehen und betreuen	100 UStd.
LF 8	Sozialpädagogische Arbeit strukturieren, Teamarbeit gestalten und mit Familien kooperieren	80 UStd.
LF 9	Pädagogische Konzeptionen erstellen und Qualitätsentwicklung sichern	80 UStd.
		860 UStd.
	Für die Vertiefung ausgewählter Fragestellungen	340 UStd.
		1.200 UStd.

Beim Kompetenzerwerb in der Praxisphase sind den Lernenden Praxiserfahrungen sowohl mit Kindern der Altersgruppe von unter drei Jahren, mit Kindern der Altersgruppe von drei bis sechs Jahren sowie mit Schulkindern zu ermöglichen.

III Leistungsbewertung und Abschlussprüfung

10. Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

Da die Qualifizierungsmaßnahme auf die Herausbildung von Erzieherpersönlichkeiten gerichtet ist, die die Lernenden in ihrem individuellen Lernprozess, bei der Entdeckung ihrer Potenziale professioneller Selbsteinschätzung sowie bei der Ausprägung ihrer beruflichen Kompetenzen unterstützt, wird auf eine Leistungsbewertung durch Benotung verzichtet. An ihre Stelle treten, bezogen auf den jeweils individuellen Lernprozess, differenziertere mündliche und schriftliche Entwicklungsreflexionen durch die Ausbildungsbegleitung und die Mentorin/den Mentor. Grundlage für eine Leistungsbeurteilung bilden die schriftlichen Ausarbeitungen der Lernenden, die Beobachtungen der Ausbildungsbegleitung im Rahmen von Hospitationen (Punkt 10.2) sowie die in den Entwicklungsberichten (Punkt 10.4) niedergelegten Beobachtungen der Mentorin/des Mentors im Rahmen der Anleitungstätigkeit. Für eine Leistungsbewertung

sind hier u. a. die Einschätzungen zur Ausprägung von Empathie, Wertschätzung, Achtsamkeit und Respekt von Bedeutung.

Die Bewertung prüfungsrelevanter Leistungen erfolgt nach den Kriterien des Bestehens oder Nichtbestehens. Als prüfungsrelevante Leistungsnachweise gelten die zweite schriftliche Ausarbeitung des ersten Qualifizierungsjahres sowie die Abschlussarbeit am Ende des zweiten Jahres (Punkt 10.1). Eine Arbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie entsprechend der für den Fachschulbildungsgang Sozialpädagogik geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine Leistung darstellt, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Alle über dieser Bewertung liegenden Leistungen führen zum Bestehen.

Das Bestehen der ersten prüfungsrelevanten Arbeit ist die Voraussetzung für die weitere Teilnahme an der Qualifizierung im zweiten Jahr. Das Bestehen der Abschlussarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Entscheidet die Ausbildungsbegleitung im Einvernehmen mit den an der Qualifizierung beteiligten Dozentinnen und Dozenten und dem Träger der Bildungsmaßnahme, dass die abgegebene Arbeit entsprechend den Anforderungen als nicht bestanden gilt, so ist unter Fristsetzung die Möglichkeit zu geben, eine neue Arbeit anzufertigen oder die vorgelegte Arbeit zu überarbeiten.

10.1 Schriftliche Arbeiten

Die Themen der vier schriftlichen Arbeiten und der Abschlussarbeit, wählen die Lernenden in Absprache mit der Ausbildungsbegleitung. Mit der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sollen die Lernenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Praxiserfahrungen und theoretisches Wissen aufeinander zu beziehen, die Exemplarität der Erfahrungen sowie die eignen Haltungen und Handlungen zu reflektieren und sich fachlich zu positionieren.

Mit Ausnahme der Abschlussarbeit, sollen die Arbeiten einen Umfang von mindestens 10 Seiten (DIN A4) haben, jedoch den Umfang von 20 Seiten (DIN A4) nicht überschreiten; als Bearbeitungszeit sind bis zu vier Wochen vorzusehen. Für die Abschlussarbeit ist ein Bearbeitungszeitraum von bis zu acht Wochen einzuplanen; der Umfang soll mindestens 25, jedoch nicht mehr als 30 Seiten (DIN A4) betragen.

10.2 Hospitationen

Während der zweijährigen Qualifizierung sind mindestens vier Hospitationen durch die Ausbildungsbegleitung vorgesehen. Sie dienen der Beobachtung der Handlungskompetenz der/des Lernenden sowie der einrichtungsbezogenen Rahmenbedingungen; sie bilden die Grundlage, um gemeinsam mit der Mentorin/dem Mentor und den Lernenden Perspektiven für den weiteren Qualifizierungsverlauf zu entwickeln.

10.3 Entwicklungsgespräche

Entwicklungsgespräche finden in der Praxisphase wöchentlich zwischen der/dem Lernenden und der Mentorin/dem Mentor sowie im Kontext der unter Punkt 10.2 genannten Hospitatio-

nen zwischen der/dem Lernenden, der Mentorin/dem Mentor und der Ausbildungsbegleitung statt; mindestens acht weitere Entwicklungsgespräche werden zwischen der/dem Lernenden und der Ausbildungsbegleitung geführt und dokumentiert, davon fünf im Kontext der schriftlichen Ausarbeitungen.

10.4 Entwicklungsberichte

Die Mentorin/der Mentor gibt der Ausbildungsbegleitung je Qualifizierungsjahr zwei Entwicklungsberichte zur Kenntnis, die sie zuvor mit der/dem Lernenden bespricht. Die ersten drei Entwicklungsberichte enthalten jeweils eine Empfehlung bezüglich des weiteren Verbleibs der/des Lernenden in der Qualifizierungsmaßnahme; mit dem vierten Entwicklungsbericht wird eine Empfehlung hinsichtlich der Zulassung zur Abschlussprüfung ausgesprochen und der erfolgreiche Abschluss der Praxisphase bestätigt.

10.5 Portfolio

Die Lernenden führen über den Qualifizierungszeitraum hinweg ein Portfolio, in dem sie ihren Lernprozess dokumentieren und damit Verantwortung für diesen übernehmen.

11. Abschlussprüfung

Die Qualifizierungsmaßnahme schließt mit einer Prüfung ab, in der die Lernenden nachweisen, dass sie das Qualifizierungsziel erreicht haben. Grundlage für die Beurteilung bilden eine schriftliche Abschlussarbeit zu einem selbstgewählten Thema und das Prüfungsgespräch.

11.1 Zulassung zur Abschlussprüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind

1. die regelmäßige Teilnahme an der Qualifizierung; aus wichtigen, nicht selbst zu vertretenden Gründen sind entschuldigte Fehlzeiten im Umfang von höchstens zehn Prozent zulässig; hierbei ist darauf zu achten, dass die unter Punkt 9 genannten Inhalte in angemessenem Umfang absolviert worden sind;
2. die Anfertigung von fünf schriftlichen Arbeiten, wobei die zweite Arbeit und die Abschlussarbeit, wie unter Punkt 10 beschrieben, mit „bestanden“ bewertet worden sein müssen und
3. die Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Praxisphase und die entsprechende Empfehlung der Mentorin/des Mentors im letzten Entwicklungsbericht.

Der Träger der Maßnahme entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung und informiert die Teilnehmenden schriftlich über seine Entscheidung.

Wenn das Votum der Mentorin/des Mentors negativ ausfällt und die prüfungsrelevanten Arbeiten mit „bestanden“ bewertet worden sind, entscheidet der Träger auf der Grundlage der Würdigung der Entwicklung des individuellen Lernprozesses

über den gesamten Qualifizierungszeitraum gemeinsam mit dem Dozententeam und der Mentorin/dem Mentor.

11.2 Prüfungsausschuss

Der Träger der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und übernimmt den Vorsitz. Dem Prüfungsausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die den Vorsitz führende Person,
2. die Ausbildungsbegleitung,
3. eine Dozentin/ein Dozent, die/der im Rahmen der Qualifizierung tätig war,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachpraxis (Praxisberaterin/Praxisberater),
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Steuerungsebene (Sachgebietsleitung Kita im Jugendamt) und
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der für die Bescheinigung gleichwertiger Fähigkeiten zuständigen Behörde.

Zusätzlich ist eine fachlich qualifizierte Person des Trägers zur Protokollführung zu bestimmen.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Vertreterin/ein Vertreter der für die Bescheinigung gleichwertiger Fähigkeiten zuständigen Behörde, eine Vertreterin/ein Vertreter der Fachpraxis sowie mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

11.3 Durchführung der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung wird in Form von Gruppengesprächen durchgeführt. An einem Gruppengespräch sollen nicht mehr als drei Personen beteiligt sein. Das Prüfungsgespräch soll je teilnehmender Person mindestens 30 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten dauern. Gegenstände des Prüfungsgesprächs sind das jeweils in der Abschlussarbeit bearbeitete Thema sowie weitere als obligatorisch verabredete Themen.

11.4 Abschluss der Prüfung

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die den Vorsitz führende Person. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Die Prüfung hat erfolgreich abgeschlossen, wer nachgewiesen hat, im Bereich der Kindertagesbetreuung über Kompetenzen zu verfügen, die in diesem Bereich dem Niveau der Kompetenzen einer staatlich anerkannten Erzieherin/eines staatlich anerkannten Erziehers nach Abschluss des Fachschulbildungsganges Sozialpädagogik gleichwertig sind. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Bewertung, wie unter Punkt 10 beschrieben, das Bestehen feststellt.

Wurde die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, kann sie zum nächst möglichen Termin auf Antrag einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

IV Verfahren zur Erteilung der Bescheinigung über die Feststellung gleichwertiger Fähigkeiten

12. Zertifikat

Personen, die erfolgreich an der Abschlussprüfung teilgenommen haben, erhalten vom Bildungsträger ein Zertifikat, das den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme hinsichtlich der Fähigkeiten im Bereich der Kindertagesbetreuung bestätigt. Dabei weist das Zertifikat den Umfang und die Inhalte der Qualifizierung in Seminar- und Praxisphase explizit aus.

Der nicht erfolgreiche Abschluss wird schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung beinhaltet die wesentlichen Gründe für den Nichterfolg. Im Falle des nicht erfolgreichen Abschlusses kann auf Wunsch des Betroffenen die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme bescheinigt werden.

13. Bescheinigung gleichwertiger Fähigkeiten

Die Bescheinigung dem Abschluss im Fachschulbildungsgang Sozialpädagogik gleichwertiger Kompetenzen für den Bereich der Kindertagesbetreuung wird auf Antrag vom Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg als zuständiger Behörde gemäß § 1 Absatz 2 Soziale Berufe - Durchführungsverordnung¹⁴ erteilt, wenn das unter Punkt 12 genannte Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vorliegt.

V Ergänzende Bestimmungen

Zum Zwecke einer späteren Evaluierung der Qualifizierungsmaßnahme wird der Bildungsträger gebeten, dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Teilnehmenden zu übermitteln, sofern diese eingewilligt haben. Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg ist zur Einhaltung der insofern geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

VI Inkrafttreten

Diese Rahmenvorgaben treten mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung des Landesgesetzgebers - untereinander folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die länderübergreifende Stelle Jugendschutz.net - Zentralstelle der Obersten Landesjugendbehörden - für Jugendschutz in Mediendiensten wird unter dem Namen „jugendschutz.net“ als Stelle für Jugendschutz in Telemedien mit Sitz in Rheinland-Pfalz fortgeführt.

Artikel 2

Zur Wahrung des Jugendschutzes in den Telemedien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie zur Unterstützung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und der Obersten Landesjugendbehörden (§§ 14, 18 JMStV) nimmt „jugendschutz.net“ insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. „jugendschutz.net“ überprüft die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei Angeboten der Telemedien insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung im Sinne der §§ 4, 5 JMStV.
2. „jugendschutz.net“ behandelt im Rahmen seiner Aufgaben eingehende Beschwerden und kooperiert, soweit sachdienlich, mit nationalen und internationalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Beschwerdestellen und Diensteanbietern.
3. „jugendschutz.net“ wirkt im Rahmen einer Vereinbarung mit der KJM bei Verstößen gegen den JMStV auf eine schnelle Veränderung oder Herausnahme des Angebots hin. Im Falle einer Mitgliedschaft bei einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle wird diese dementsprechend informiert.
4. „jugendschutz.net“ gibt den Vorgang mit einem Votum hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 JMStV bzw. der Befassung einer anerkannten Selbstkontrolle nach § 20 Abs. 5 JMStV an die KJM ab.
5. „jugendschutz.net“ gibt den Vorgang in Absprache mit der KJM direkt an die Strafverfolgungsbehörden ab, wenn international geschützte Rechtsgüter verletzt oder bedroht sind und eine Ermittlung der Identität des Inhabers des Angebots möglich scheint.
6. „jugendschutz.net“ nimmt Aufgaben der Beratung und Schulung bei Telemedien für die Obersten Landesjugendbehörden und die Landesmedienanstalten wahr.

¹⁴ Soziale Berufe - Durchführungsverordnung (SozDurchV) vom 29. Mai 2000 (GVBl. II S. 184), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag vom 22. Mai 2006 über die Errichtung eines gemeinsamen Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2006 (GVBl. I S.132)